



Original: **Englisch**

Nr.: ICC-02/05-01/09

Datum: **21. Juli 2010**

VORVERFAHRENSKAMMER I

Vor: Richterin Sylvia Steiner, Vorsitzende Richterin
Richterin Sanji Mmasenono Monageng
Richter Cuno Tarfusser

**SITUATION IN DARFUR, SUDAN
IN DER SACHE
DER ANKLÄGER gegen OMAR HASSAN AHMAD AL BASHIR („OMAR AL
BASHIR“)**

Öffentliches Dokument

**WEITERES ERSUCHEN AN ALLE VERTRAGSSTAATEN DES RÖMISCHEN
STATUTS BETREFFEND DIE FESTNAHME UND ÜBERSTELLUNG VON
OMAR HASSAN AHMAD AL BASHIR**

Ursprung: Die Kanzlerin

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

Die Anklagebehörde

Herrn Luis Moreno Ocampo, Ankläger
Herrn Essa Faal, Leitender Anwalt

Verteidigung

Rechtsvertretung der Opfer

Herrn Nicholas Kaufman
Frau Wanda M. Akin
Herrn Raymond Brown

Rechtsvertreter der Ankläger

Opfer ohne Vertretung

**Auf Beteiligung/Wiedergutmachung
Klagende ohne Vertretung**

Die Vertretungsbehörde für die Opfer

Frau Paolina Massidda

**Die Vertretungsbehörde für die
Verteidigung**

Herrn Xavier-Jean Keïta

Vertragsstaaten

Amicus Curiae

KANZLEI

Kanzlerin

Frau Silvana Arbia

Stellvertretender Kanzler

Herrn Didier Preira

DIE KANZLERIN des Internationalen Strafgerichtshofs („der Gerichtshof“);

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Situation in Darfur, Sudan, in seiner Resolution 1593 vom 31. März 2005 an die Anklagebehörde des Gerichtshofs verweist;¹

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der von der Vorverfahrenskammer I am 4. März 2009 erlassenen Entscheidung über den Antrag der Anklagebehörde zum Haftbefehl gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir („die Entscheidung“);²

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des am 4. März 2009 von der Vorverfahrenskammer I („die Kammer“) gemäß Artikel 58 des Römischen Statuts erlassenen Haftbefehls gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir;³

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der zweiten Entscheidung über den Antrag der Anklagebehörde zum Haftbefehl vom 12. Juli 2010;⁴

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des zweiten Haftbefehls gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir vom 12. Juli 2010;⁵

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 57 bis 60, 67, 87, 89, 91 und 97 des Römischen Statuts („das Statut“), der Artikel 117, 176, 184, 187 und 196 der Verfahrens- und Beweisordnung („die Ordnung“) sowie der Artikel 31 und 111 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs („die Geschäftsordnung“);

¹ Resolution 1593 des UN-Sicherheitsrats, S/RES/1593 (2005), verabschiedet am 31. März 2005.

² ICC-02/05-01/09-3.

³ ICC-02/05-01/09-1.

⁴ ICC-02/05-01/09-94.

⁵ ICC-02/05-01/09-95.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass Artikel 89 Absatz 1 des Statuts vorsieht, dass der Gerichtshof ein Ersuchen um die Festnahme und Überstellung einer Person an jeden Staat übermitteln kann, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Person vermutlich befindet;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass der zweite Haftbefehl für Omar Al Bashir „[ÜBERSETZUNG] in keiner Weise den vorangegangenen, am 4. März 2009 erlassenen Haftbefehl widerruft oder ersetzt, dieser also in Kraft bleiben soll“;⁶

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass die Kammer die Kanzlei gebeten hat:

- (i) ein weiteres Ersuchen um Zusammenarbeit mit dem Ziel der Festnahme und Überstellung von Omar Al Bashir aufgrund der sowohl im ersten als auch im zweiten Haftbefehl enthaltenen Anklagepunkte einschließlich der in Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 91 des Statuts und in Artikel 187 der Ordnung geforderten Informationen und Dokumente vorzubereiten; und (ii) dieses Ersuchen gemäß Artikel 176 Absatz 2 der Ordnung den zuständigen sudanesischen Behörden, allen Vertragsstaaten des Statuts und allen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats, die keine Vertragsstaaten des Statuts sind, zu übermitteln;⁷

ERSUCHT die folgende Person in Übereinstimmung mit den zwei Haftbefehlen festzunehmen und zu überstellen:

- Name: Al Bashir;
- Vorname(n): Omar Hassan Ahmad;
- Vor- und Nachnamen auch: Omar al-Bashir, Omer Hassan Ahmed El Bashire, Omar al-Bashir, Omar al-Beshir, Omer Albasheer, Omar Elbashir und Omar Hassan Ahmad el-Béshir;
- Geburtsdatum: 1. Januar 1944;

⁶ ICC-02/05-01/09-94, Seite 28.

⁷ Idem.

- Geburtsort: Hoshe Bannaga, Regierungsbezirk Shendi, Republik Sudan;
- Staatsangehörigkeit: Sudanesisch;
- Beruf: Präsident der Republik Sudan;
- Anklage: Er soll folgende Verbrechen begangen haben:
 - i) Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8 des Statuts;
 - ii) Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 des Statuts und
 - iii) Völkermord im Sinne von Artikel 6 des Statuts.

Im Falle seiner Festnahme und Überstellung:

wird darum **ERSUCHT**, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit von Omar Hassan Ahmad Al Bashir bis zu seiner endgültigen Überstellung an die Kanzlerin des Gerichtshofs zu gewährleisten;

wird darum **ERSUCHT**, dass der Gerichtshof über jeden Antrag unterrichtet wird, den Omar Hassan Ahmad Al Bashir gemäß Artikel 59 Absatz 3 oder Artikel 89 Absatz 2 des Statuts bei einem nationalen Gericht stellt;

wird darum **ERSUCHT**, dass gemäß Artikel 87 Absatz 4 des Römischen Statuts alle in Bezug auf dieses Ersuchen zur Verfügung gestellten Informationen in einer Weise bereitgestellt und gehandhabt werden, welche die Sicherheit und das körperliche oder seelische Wohl der Opfer, möglichen Zeugen und deren Angehörigen schützt;

wird darum **ERSUCHT**, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe c) des Römischen Statuts über alle Unterlagen, Erklärungen oder

Informationen (außer dem Haftbefehl) unterrichtet wird, die erforderlich sind, um den Vorschriften für das Überstellungsverfahren Genüge zu tun;

wird darum **ERSUCHT**, den Gerichtshof gemäß Artikel 97 des Statuts über etwaige Probleme in Kenntnis zu setzen, die die Erledigung des Ersuchens be- oder verhindern können;

wird darum **ERSUCHT**, den Gerichtshof gemäß Artikel 89 Absatz 4 des Römischen Statuts über etwaige Probleme in Kenntnis zu setzen, die die Erledigung des Ersuchens verzögern können;

wird darum **ERSUCHT**, die Kanzlerin des Gerichtshofs gemäß Artikel 184 der Ordnung unverzüglich zu unterrichten, wenn Omar Hassan Ahmad Al Bashir überstellt werden kann;

wird darum **ERSUCHT**, Omar Hassan Ahmad Al Bashir so bald wie möglich an den Gerichtshof zu überstellen, wenn Omar Hassan Ahmad Al Bashir überstellt werden kann;

wird an die Pflicht **ERINNERT**, das in Artikel 59 des Statuts und in Artikel 117 der Ordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten;

werden diesem Ersuchen in Übereinstimmung mit Artikel 87 und 91 des Statuts, Artikel 187 der Ordnung folgende Dokumente **BEIGEFÜGT**:

- i) eine Kopie des am 4. März 2009 erlassenen Haftbefehls gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir (Anlage 1);
- ii) eine Kopie des am 12. Juli 2010 erlassenen zweiten Haftbefehls gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir (Anlage 2);
- iii) eine Kopie der entsprechenden Artikel des Statuts und der Ordnung in einer Sprache, derer Omar Hassan Ahmad Al Bashir sowohl aktiv als auch passiv in vollem Umfang mächtig ist (Anlage 3).

/gezeichnet/

Marc Dubuisson, Leiter der Direktion Gerichtsverwaltung
im Namen der Kanzlerin Silvana Arbia

Datum: 21. Juli 2010

Den Haag, Niederlande